

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland

**Vertretungsbefugnisse für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
des Landschaftsverbandes Rheinland ab 01.03.2025**

vom 13. März 2025

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644), der zuletzt geändert wurde am 13. August 2012 (GV.NRW. S. 296), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011 (MBI.NRW. S. 185), die zuletzt am 12. Dezember 2024 (MBI.NRW S. 22) geändert wurde, wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei veröffentlicht.

1. Vertretung der Krankenhauszentralwäscherei:

In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von 500.000 € sowie allen sonstigen zum Betrieb der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten (Außenvertretung).

Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung nimmt die Vertretung ihre*seine Aufgaben wahr.

Mitglieder der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sind:

Betriebsleitung: Herr Udo Fechner

Komm. Stellvertretende Betriebsleitung: Herr Marco Tebartz

2. Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung **sind (d. h. ab einer Wertgrenze von 500.000 € aufwärts)**, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäscherei der Unterzeichnung durch den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, einer ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als dass eine von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder durch ihre*seine allgemeine Vertretung unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht ist der Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Beitragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

3. In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten am Tag der nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse, die am 18.12.2006 bekannt gemacht worden sind, treten gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 13. März 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k